



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache **15/2730**
03-06-05

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

—

**Gesetz
zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

vom 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 370), wird wie folgt geändert:

§ 201 erhält folgende Fassung:

1. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden ergänzt:

„(2) Die Polizei kann eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbotes verfügt werden.

(3) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

Artikel 2

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Monika Schwalm
und Fraktion